



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 346-349)**

Titel **Concordat der Eydsgenössischen Stände vom 17ten Junii 1812, gemeineyds-genössische Verfügungen gegen Jauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel betreffend.**

Ordnungsnummer

Datum 17.06.1812

[S. 346] Die Lobl. Schweizerischen Stände haben unter sich Concordatsweise festgesetzt:

1.) Daß die Polizey gegen Reisende vervollkommnet, die Bedingnisse, unter denen Pässe ertheilt werden, die ausstellende Behörde, so wie die Requisite der Pässe bestimmt und namentlich:

a.) Daß Pässe für das Ausland, so wie, wenn es Landsfremde betrifft, auch die Pässe für das Innere entweder einzig und allein von den Regierungs-Canzleyen ausgestellt, oder, wo die Lokalitäten jenes nicht gestatten, zwar auch von dem Obervollziehungsbeamten ausgestellt, allemahl aber von den Regierungs-Canzleyen visiert, und in eine General-Controle eingetragen werden müssen.

b.) Daß für das Innere der Schweiz Pässe nur von den Regierungs-Canzleyen, oder den obern Vollziehungsbeamten und zwar allein auf solche Belege hin ertheilt werden, die über // [S. 347] die Individualität des Paßtragers sichernde und beruhigende Auskunft zu geben vermögen, um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute unter dem Schutz eines Paßes ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Allmosen etc. etc. beschwerlich fallen, oder gar das Jaunerwesen treiben.

c.) Daß wo möglich ein gemeinsames und in der Schweiz ausschließlich geltendes Paßformular eingeführt werde, das alle die Requisite, deren ein wohleingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und:

d.) Daß die Kundschaften für die Handwerksgesellen gänzlich abgeschafft, und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt, und einzig von den obern Vollziehungsbeamten ausgestellt werden.

2.) Daß sämmtliche Stände sich verpflichten, ein wachsames Aug zu haben auf Klöster und andere Orte, wo Allmosen ausgetheilt werden, alle sich dort vorfindenden berufslosen Leute zu ergreifen und nach Maaßgabe der Umstände entweder wegzuschaffen, oder wenn es Signalisirte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern, vorzüglich // [S. 348] aber aufmerksam zu seyn, auf Diebshehler und Betteljuden, durch die das Jaunerwesen alimentiert wird; mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren, und mit vereinter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen die zweckmäßigsten Maaßnahmen zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3.) Daß von allen Ständen der Grundsatz als verpflichtend aufgenommen werde, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in



einheimische, oder ausländische Anstalten in Erhaltung zu setzen, in Hinsicht der Fremden aber solche Maaßnahmen zu treffen, daß ihre Deportation aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde; weil aber in mehreren Kantonen sich keine, oder wenigstens keine hinreichenden Anstalten finden:

4.) Daß der Landammann der Schweiz eingeladen werde, mit fremden Staaten Negotiationen einzuleiten, zu dem Endzweck, daß die einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Colonien aufgenommen werden, nach deren fruchtlosem Erfolg es sich dann fragen wird, in wie ferne es denen Kantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich:

5.) Daß die signalisierten Verwiesenen, vorzüg- // [S. 349] lich wenn es Landesfremde sind, von der Polizey-Behörde des Kantons wo sie aufgegriffen werden, wo möglich über die Grenze der Eydgenossenschaft gebracht; Falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher die Bannisationsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisierten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]